

Satzung

des Medienzentrums des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19]) S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Sitz in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).
- (2) Das Medienzentrum trägt die Bezeichnung „Medienzentrum des Landkreises Spree-Neiße“.

§ 2 Funktionen

- (1) Das Medienzentrum ist Bildungs- und Informationszentrum des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, speziell in der Einführung und Arbeit mit neuen Medien.
- (2) Es archiviert sämtliche im Bildungsbereich zur Verfügung stehenden Medien und verwaltet dazugehörige Vorführ- und Projektionstechnik.
- (3) Das Medienzentrum unterhält zudem ein Bild- und Filmarchiv mit dokumentarisch wertvollen Informationen des Landkreises.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Medienzentrum obliegt die Versorgung von Schulen und sonstigen Kultur- und Bildungseinrichtungen im Landkreis mit audiovisuellen Medien, die Ausleihe von Vorführgeräten sowie die Unterweisung von Nutzern bezüglich des Umgangs mit Medien und Geräten, nicht jedoch der Verleih an Privatpersonen.
- (2) Im Medienzentrum werden in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften Lehrfilme zu verschiedenen Bildungsthemen produziert.
- (3) Das Medienzentrum aktualisiert den Medienbestand hinsichtlich aktueller Bildungsmedien und überwacht den Leihverkehr.
- (4) Alle Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden vom Medienzentrum in ihrer medienpädagogischen Arbeit beraten und unterstützt.
- (5) Spezielle Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Pädagogen werden auf Anfrage vom Medienzentrum bereitgestellt und organisiert.

§ 4 Leihverkehr für audiovisuelle Medien

- (1) Das Medienzentrum des Landkreises Spree-Neiße verleiht seine audiovisuellen Medien kostenlos an alle Schulen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung sowie an gemeinnützige und öffentlich geförderte Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa .

(2) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Schlagwortverzeichnissen und anderen Informationsmitteln (Internet) informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten und die Organisierung von Großbildprojektionen in Anspruch nehmen.

(3) Die Leihfrist der Medien beträgt 7 Werkzeuge. Die Verlängerung der Leihfrist ist vor Ablauf dieser vom Benutzer im Medienzentrum zu beantragen.

§ 5 Verwendungsbereich der AV-Medien/Urheberrechtsschutz

(1) Die Vorführungen der AV-Medien müssen nichtöffentlichen Charakter haben und dürfen keinen gewerblichen Zwecken dienen.

(2) Sofern, etwa im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Vorführungen Öffentlichkeitscharakter haben, haftet der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und der Altersbegrenzung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK).

(3) Alle Rechte des Herstellers bzw. Urheberrechtinhabers bleiben vorbehalten.

(4) Vervielfältigungen und Überspielungen (auch von Ausschnitten) und Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet.

§ 6 Verleihbedingungen für audiovisuelle Gerätetechnik

(1) Das Medienzentrum verleiht audiovisuelle Gerätetechnik gegen die in der Entgeltordnung des Medienzentrums festgelegten Entgelte.

(2) Das Medienzentrum ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Verleih der AV-Technik sowie deren Pflege, Wartung und Reparatur bzw. Reparaturbeauftragung.

(3) Der Nutzer erhält eine ausführliche Einweisung in den Umgang und die Benutzung der AV-Technik.

§ 7 Behandlung der audiovisuellen Medien und Gerätetechnik, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.

(2) Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Das Medienzentrum haftet nicht für Folgeschäden der Nutzung audiovisueller Medien an technischen Geräten.

§ 8 Entgelte

(1) Für die Nutzung der Leistungen des Medienzentrums wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlassenen Entgelt- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet.

(2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(3) Von der Entgeltschuld befreit sind Einrichtungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

(4) Zur Förderung und Unterstützung von Vereinstätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit oder der sorbischen/wendischen Brauchtumpflege kann der Landkreis abweichend von Regelungen der Entgelt- und Nutzungsordnung für die Nutzung nach vorheriger Antragstellung von gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Vereinen oder sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen insbesondere Kindertagestätten mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis für die Hälfte des üblichen Kostensatzes zur Verfügung stellen.

(5) Verein in diesem Sinne ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Religionsgemeinschaften

(6) Über die Ausnahme nach Absatz 4 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzureichen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 05.12.2022



Altekrüger
Landrat